

102. 1. Kann in einer Strafsache wegen betrüglischen Bankerottes ein Gläubiger des Gemeinschuldners Geschworener sein, wenn er zur Zeit der Hauptverhandlung wegen seiner Forderung befriedigt ist?
St.R.D. §§. 22, 32.

2. Kann Beihilfe zum betrüglischen Bankerott in ideale Konkurrenz treten mit einer nach §. 212 Ziff. 1 R.D. strafbaren Zuwiderhandlung?
R.D. §§. 209, 212 Ziff. 1.
St.G.B. §. 49.

IV. Straffenat. Ur. v. 13. Januar 1891 g. W. u. Gen.
Rep. 3545/90.

I. Schwurgericht Beuthen D./S.

Der Angeklagte Salo W. ist auf Grund des Spruches der Geschworenen wegen betrüglischen Bankerottes verurteilt worden, weil er als Schuldner, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, Vermögensstücke beiseite geschafft. In Ansehung des Mitangeklagten Moriz W. war den Geschworenen unter Nr. 4 die Frage vorgelegt worden, ob er schuldig sei,

- a) dem Salo W. bei der Begehung des Verbrechens zu 1. (nämlich der Beiseiteschaffung von Vermögensstücken) durch That wissentlich Hilfe geleistet und
- b) durch dieselbe Handlung im Interesse des Salo W. Vermögensstücke desselben verheimlicht bezw. beiseite geschafft zu haben.

Nachdem die Geschworenen die Frage bejaht, ist er auf Grund der §§. 209 R.D., §. 49 St.G.B.'s, §. 212 Ziff. 1 R.D. und §. 73 St.G.B.'s verurteilt worden.

Die von beiden Angeklagten erhobene Beschwerde, daß der Bankier L. zu Unrecht nicht als Geschworener fungiert habe, ist ebenso wie die Rüge des Moriz W., daß durch die Annahme einer Idealkonkurrenz zwischen der Beihilfe zum betrüglischen Bankerott und der selbständigen That des §. 212 a. a. D. das Gesetz verletzt sei, vom Reichsgerichte verworfen worden aus folgenden

Gründen:

1. Die von den Beschwerdeführern erhobene Rüge eines Verstoßes gegen die §§. 22, 32 St.P.D. ist nicht begründet. Ausweislich des Sitzungsprotokolles hat der als Geschworener einberufen gewesene Bankier L. bei der Bildung der Geschworenenbank erklärt, daß er bei der W.'schen Konkursmasse als Gläubiger beteiligt gewesen, aber jetzt befriedigt sei. Auf Grund dieser Erklärung hat die Vorinstanz beschlossen, ihn von der Ausübung des Geschworenenamtes auszuschließen. In dieser Ausschließung erblicken die Beschwerdeführer die gerügte Normverletzung, indem sie der Ansicht sind, daß durch die Befriedigung des Gläubigers das seinen Eintritt als Geschworener entgegenstehende Hindernis gehoben sei. Die Zulässigkeit dieser Beschwerde kann mit Rücksicht auf das in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 173 abgedruckte Urteil unerörtert bleiben. Denn jedenfalls ist den Beschwerdeführern darin nicht beizutreten, daß der Beschluß über die Ausschließung der Geschworenen von der Ausübung des Geschworenenamtes vor dem Gesetze nicht bestehen könne. Als verletzt im Sinne des §. 22 St.P.D. ist derjenige anzusehen, der einen rechtswidrigen Eingriff in eines seiner Rechtsgüter erlitten hat. Da zu den Rechtsgütern auch das Vermögen gehört, so muß auch bei einem Strafverfahren wegen Bankrottes derjenige als verletzt gelten, welcher als Gläubiger bei dem Konkursverfahren beteiligt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 223.

Nun ist zwar richtig, daß die Fähigkeit zur Ausübung des Geschworenenamtes nach der Zeit der tatsächlichen Ausübung desselben zu beurteilen ist,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 241,

und daß zu dieser Zeit L. wegen seiner Forderung an die Konkursmasse befriedigt war. Allein durch die nachträgliche Befriedigung wurden wohl die Folgen der erfolgten Verletzung beseitigt, die Verletzung selbst aber nicht ungeschehen gemacht. Der Gläubiger blieb der Verletzte im Sinne des Gesetzes. Es hat daher die Vorinstanz nicht geirrt, wenn sie der Thatsache der nachträglichen Befriedigung ein Gewicht nicht beigelegt hat. . . .

2. Ohne Grund wirft der Beschwerdeführer dem Spruche der Geschworenen zur Frage 4 einen sachlichen Mangel insofern vor, als

die Bejahung der beiden Punkte zu a und zu b einen unlösbaren Widerspruch enthalte. Der Widerspruch soll darin liegen, daß ein und dieselbe Handlung in dem ersteren Punkte als Beihilfe zur That des Salo W., in dem anderen als eigene That des Beschwerdeführers angesehen werde. Hierbei irrt Beschwerdeführer, wenn er sich zur Unterstützung seines Angriffes auf das Urtheil des Reichsgerichtes vom 17. Januar 1884 beruft; denn in demselben wird nur der Satz aufgestellt und begründet, daß durch den §. 212 R.D. eine strafbare Teilnahme an dem Delikte des betrügerischen Bankerottes nicht ausgeschlossen werde. Hier aber handelt es sich um die Frage, ob eine Verletzung des §. 212 a. a. D. in ideale Konkurrenz mit einer durch die §§. 209 R.D., und 49 St.G.B.'s bedrohten Handlung treten könne. Der §. 212 a. a. D. erklärt denjenigen für strafbar, der im Interesse des Gemeinschuldners Vermögensstücke desselben beiseite schafft. Es muß also die Absicht des Thäters darauf gerichtet sein, das Interesse des Gemeinschuldners wahrzunehmen, dessen Vorteil durch die Beiseiteschaffung der Gegenstände zu befördern. Da der erstrebte Vorteil gleichzeitig auch eine Benachteiligung der Gläubiger des Gemeinschuldners mit sich führt, so folgt, daß er auch diese Benachteiligung in seinen Willen aufgenommen oder mindestens in Ansehung derselben mit dem Eventualdolus gehandelt haben muß. Befindet er sich bei seinem Vornehmen im Einverständnisse mit dem Gemeinschuldner, geht dessen Absicht auch dahin, sich durch die Beiseiteschaffung jener Vermögensstücke einen Vorteil zu verschaffen, den Gläubigern aber den Zugriff in betreff derselben zu entziehen und sie dadurch zu benachteiligen, so erscheint die Annahme nicht rechtsirrig, daß in der im Interesse des Gemeinschuldners ausgeführten Beiseiteschaffung neben der Zuwiderhandlung gegen §. 212 R.D. auch eine Beihilfehandlung zur That des Gemeinschuldners zu finden. Die Besonderheit des deliktischen Willens ergibt, daß der Thätervorsatz den Gehilfendolus in sich schließt. Sonach enthält zwar der §. 212 R.D. nicht begrifflich auch den Thatbestand der Beihilfe zum betrügerischen Bankerott und kann daher von einer Gesetzeskonkurrenz zwischen beiden Delikten nicht die Rede sein; wohl aber erscheint es rechtlich möglich, anzunehmen, daß derjenige, welcher im Interesse des Gemeinschuldners Sachen desselben beiseite schafft, gleichzeitig auch den Willen hat, durch seine Handlung die auf Benachteiligung seiner Gläubiger gerichtete That des Gemeinschuldners

zu unterstützen und zu fördern, und daß demgemäß beide Handlungen in ideale Konkurrenz zu einander treten.¹